

1. Schritt für den Mieter:

Verhandlungen mit dem Vermieter über Erlass/Stundung der Mietrückstände und/oder Anpassung des Mietvertrags

⚠ Achtung Vermieter:

Möglichkeit der gerichtlichen Vertragsbeendigung im Restrukturierungsverfahren beachten bei Verhandlungen!

Verhandlungen mit übrigen Gläubigern
Evtl. Bestellung eines Sanierungsmoderators

Erfolgreiche Verhandlungen

Keine Einigung mit sämtlichen Gläubigern

Sanierungsvergleich

Abschluss bei allseitiger Zustimmung aller Gläubiger (Einstimmigkeit erforderlich!)
Gerichtliche Bestätigung des Sanierungsvergleichs möglich

2. Schritt für den Mieter:

Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht
Evtl. Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten

3. Schritt für den Mieter:

Erarbeitung eines Restrukturierungsplans durch den Mieter
Darstellender Teil: Grundlagen und Auswirkungen des Restrukturierungsplans
Gestaltender Teil: Gestaltung der Rechtsstellung der Planbetroffenen

Planangebot

Übermittlung an planbetroffene Gläubiger
Verhandlungen mit den Planbetroffenen

4. Schritt für den Mieter:

Planabstimmungsverfahren in Gläubigergruppen

Grds. erforderliche Mehrheit: 75 % der Forderungssummen in jeder Gruppe
⚠ Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung gegen eine ablehnende nicht benachteiligte Gruppe möglich!

Außergerichtliche Planannahme

Gerichtliche Planannahme

⚠ Ultima ratio:

gerichtliche Beendigung des Mietvertrags

nur in Verbindung mit gerichtlich bestätigtem Restrukturierungsplan – Voraussetzungen:

- Gegenseitiger nicht beiderseitig vollständig erfüllter Vertrag
- Vorheriger Einigungsversuch mit dem Vermieter gescheitert: Vermieter ist nicht zur Anpassung/ Beendigung bereit
- Vertragsbeendigung ist sachgerecht im Rahmen des Restrukturierungskonzepts

Risiko:

Forderungen des Vermieters wegen Nichterfüllung des Mietvertrags können wiederum als Planforderungen durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden!

Ziel:

gerichtliche Bestätigung des angenommenen Restrukturierungsplans
Restrukturierungsplan wird wirksam für sämtliche Planbetroffene
Ggf. Überwachung der Planerfüllung durch einen Restrukturierungsbeauftragten